

## **GEMEINDE LINTHE**

### **TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ENERGIEPARK LINTHE“**

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

#### **Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 19.06.2023 bis 21.07.2023 statt. Im Anschreiben vom 09.06.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 06.09.2024

**1 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES  
NIEDERLASSUNG NORDOST**

An der Autobahn 111

Schreiben vom 22.11.2023

„Ihr Anschreiben vom 09.06.2023 hat die Abteilung Straßenverwaltung der Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH erst per E-Mail am 17.10.2023 erreicht.

Die NL Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGBV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers beliehen und hat in dieser Funktion als Träger öffentlicher Belange die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

Dem o. g. Bauleitplan kann in der Gesamtbeurteilung in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden.

Die Gemeinde Linthe plant angrenzend an Verkehrsflächen der Autobahn (A) 9, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Bauleitplanverfahren herzustellen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes erstreckt sich auf eine Länge von etwa 800 m südöstlich entlang der Autobahn.

Der betreffende Autobahnabschnitt ist sechsstreifig mit Standstreifen ausgebaut und weist einen Regelquerschnitt (RQ) 35,5 auf. Nach aktuellem technischen Regelwerk RAA 2008 (Richtlinien für die Anlage von Autobahnen) wäre ein RQ 36 (Breite des Mittelstreifens 4,00 m statt 3,50 m) Standard. Künftig werden an den durchgehenden Richtungsfahrbahnen der Autobahn bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen entsprechend den Erfordernissen durchgeführt. Ausbauabsichten, die eine wesentliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme und somit ein Planfeststellungsverfahren erfordern, bestehen derzeit nicht.

Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnähe die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der jeweils aktuellen Fassung). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie

Stellungnahme der Gemeinde

Den Hinweisen wird gefolgt. Die Hinweise werden in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. Sie betreffen nicht die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Wir weisen darauf hin, dass vom straßenrechtlichen Anbauverbot (§ 9 Abs. 1 FStrG) auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten, Transformatoren etc.) umfasst sind. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Vor diesem Hintergrund ist die textliche Festsetzung unter 2.1 mit der Zulassung baulicher Anlagen von bis zu 4 m Höhe (Module) zu ändern. Eine Einfriedung mit 3 m Höhe wäre einem Hochbau im straßenrechtlichen Sinne gleichzusetzen und damit innerhalb der Anbauverbotszone der Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 FStrG unzulässig. Der Zaunstandort muss demzufolge außerhalb der 40 m Anbauverbotszone liegen.

Die neu geplanten hochbaulichen Anlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage (Einfriedung, aufgeständerte Solarmodule, Trafostationen u. ä.) haben den genannten Abstandsforderungen zu entsprechen und sind demnach in einem Abstand von mindestens 40 m zum Fahrbahnaußenrand der A 9 zu planen. Die straßenrechtliche Forderung des § 9 Abs. 1 FStrG wurde gemäß der Vermaßung von Anbauverbotszone und Baugrenze in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt.

Im Bebauungsplanentwurf ist die Festsetzung von überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im nordwestlichen Geltungsbereich bis zu 20 m in die 40 m Anbauverbotszone hinein vorgesehen. Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden.

Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG können Ausnahmen im Sinne des § 9 Abs. 8 FStrG möglich sein. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone bedürfen immer der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Um eine solche vom Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1 – Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, separat spätestens im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gegebenenfalls zu erteilende Ausnahmegenehmigung für eine teilweise Inanspruchnahme der 40 m – Anbauverbotszone

Die Sonderbauflächen werden zugunsten von Flächen für Maßnahmen. Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB außerhalb der Bauverbotszone zurückgezogen.

zu ermöglichen, bedarf es bereits im Bauleitplanverfahren einer Prüfung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 FStrG. Demnach muss beim Vorhabenträger bzw. beim künftigen Bauherrn der privatwirtschaftlich betriebenen Freiflächen-Photovoltaikanlage bzw. vom Plangeber eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte vorliegen, wenn von dem 40 m – Anbauverbot abgewichen werden soll. Zur Begründung einer nicht beabsichtigten Härte sind in der Begründung zum Bauleitplan keine Ausführungen getroffen worden.

Bei Vorliegen einer nicht beabsichtigten Härte sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Denn aufgrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.

Gleichzeitig sind für eine Ausnahmeregelung die straßenrechtlichen Belange und die konkreten Umstände im Einzelfall zu bewerten, um ein mögliches Maß einer denkbaren Inanspruchnahme feststellen zu können. Diesbezügliche technische Abstimmungen mit der Autobahn GmbH als zuständiger Straßenbaubehörde wären bei einer beabsichtigten Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn ebenso im Rahmen der Bebauungsplanung erforderlich.

Sinn und Zweck des Anbauverbotes des § 9 Abs. 1 FStrG ist es, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Das bedeutet, sobald sich eine Gefährdung oder Beeinträchtigung dieses Schutzgutes durch eine Bebauung in der Anbauverbotszone ergibt, kann einer Ausnahme vom Anbauverbot nicht zugestimmt werden. Dies resultiert bereits daraus, dass die Regelung des § 9 Abs. 8 FStrG aufgrund ihres Charakters als Ausnahme restriktiv anzuwenden ist. Im Rahmen der Abwägung sind daher folgende Überlegungen und technische Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

Grundsatz der Straßenplanung ist u. a. die Vermeidung von Gefahrenstellen neben der Autobahn. Das bedeutet, dass ein abkommendes Fahrzeug ausreichend Raum für ein gefahrloses Anhalten neben der Straße haben muss. Im betreffenden Abschnitt der A 9 sind generell keine Fahrzeurückhaltesysteme (FRS) am südöstlichen Fahrbahnrand vorhanden (Ausnahme: Bereich Notrufsäule und Verkehrszeichenbrücke). Dieser Ausstattung entsprechend ist der Mindestabstand zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlage und äußerer Fahrbahnkante der Autobahn gemäß RPS 2009 (Richtlinien für passive

Schutzeinrichtungen an Straßen) ausreichend groß zu wählen, so dass auch weiterhin keine FRS (Schutzplanken) an der A 9 erforderlich werden.

Weiterhin muss der Abstand hinter dem Wildschutzzaun so groß sein, dass bei Notlagen auf der Autobahn Verkehrsteilnehmer durch die vorhandenen Wildschutzzauntüren, in einen sicheren Bereich gehen bzw. gebracht werden können.

Das Gelände des Bebauungsplangebietes liegt im betroffenen Bereich (Betriebskilometer 20 – 22) zur Autobahn geländegleich bzw. 0,5 m höher. Bei einer Modulhöhe von bis zu 4 m ist die Freiflächen-Photovoltaikanlage für Autobahnbenutzer als Randbebauung wahrzunehmen. Daher müssen die geplanten Solarmodule so aufgebaut und durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt werden, dass jegliche durch sie hervorgerufene Ablenkung, insbesondere Blendwirkung, für den Autobahnverkehr ausgeschlossen ist.

Zur Überprüfung der Vermeidung von Blendgefahren für den Autobahnverkehr ist die Erstellung eines entsprechenden Fachgutachtens unerlässlich. Dies sollte bereits im Zuge der Bauleitplanung erfolgen. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren muss ein entsprechendes Blendgutachten vorliegen. Sollten negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (Unfallhäufung) durch das Gutachten prognostiziert werden oder später tatsächlich eintreten, so müssen geeignete Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Blendungen für Autobahnbenutzer vom Betreiber des Solarparks ergriffen bzw. realisiert werden. Diese Maßnahmen dürfen jedoch keine zusätzlichen Gefahrenquellen darstellen. So zeigt sich, dass verwendete, winddurchlässige Blendschutzzäune durch Witterung und Alterung Schäden annehmen und diese mangels unzureichender Haltbarkeit und Befestigung auf die Fahrbahn gelangen können. Bei Erfordernis sind andere Techniken zu verwenden.

Das Baugebiet befindet sich sehr nah an der Autobahn. Eine Bebauung dieser autobahnnahe Bereiche ist trotz der dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsausstattung der A 9 nicht gefahrlos. Außerdem ist bei jeglichen Autobahnbaumaßnahmen mit der Anwendung von Bautechnologien, die unter Einhaltung der Grenzwerte der DIN 4551 Vibrationen in den Boden eintragen, zu rechnen. Daher dürfen zu keinem Zeitpunkt Ansprüche für Schäden, die durch von der Autobahn abirrende Gegenstände, abkommende Fahrzeuge oder Autobahnbaumaßnahmen an der geplanten Solaranlage entstehen, gegenüber der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht werden.

Die Hinweise werden berücksichtigt. Es wurde ein Blendgutachten erstellt. Die Ergebnisse des Blendgutachtens werden in die Planunterlagen aufgenommen. Das Blendgutachten kommt zu folgendem Fazit:

„Im Rahmen dieser Analyse wurden Gefahren durch Blendeffekte herausgearbeitet und festgehalten, welche Objekte vor Blendeffekten durch die PV-Anlage im Umfeld geschützt sein müssen. Bei den schutzbedürftigen Objekten handelt es sich um die Bundesautobahn A9, welche in westlicher Richtung an die PV-Anlage angrenzt. Es konnte gezeigt werden, dass die Auswirkungen der Reflexion auf die Autobahn, durch eine Vergrößerung des Neigungswinkels der ersten, an die Autobahn angrenzende, Modulreihe nachweislich eliminiert werden. Somit werden auch ohne weitere Sichtschutzmaßnahmen keine Blendwirkungen im Sinne der „Licht-Leitlinie“ auftreten. Eine Bebauung der Freifläche neben der Autobahn kann entsprechend der in Abbildung 3 gezeigten Belegung unter den vorangehend beschriebenen Anlagenparametern aus gutachtlicher Sicht im Hinblick auf die Vermeidung von Blendeffekten freigegeben werden.“

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die Sonderbauflächen zugunsten von Flächen für Maßnahmen. Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB außerhalb der Bauverbotszone zurückzuziehen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die A 9 im Bebauungsplanbereich Betonfahrbahnen aufweist. Die nordwestliche Richtungsfahrbahn muss in den nächsten 5 Jahren wegen Beschädigungen grundhaft erneuert werden. Dabei wird es beim Aufbruch der Fahrbahn zu deutlichen Erschütterungen kommen. Diese sind bei der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu berücksichtigen und zu dulden. Zudem wird aus Gründen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachhaltigkeit der ausgebaute Beton vor Ort gebrochen, um das Material so hochwertig wie möglich wieder zu verwenden. Daher werden keine erschütterungsarmen Verfahren für den Betonaufbruch, die dieser Nachnutzung entgegenstehen, zur Anwendung kommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für den Betrieb und die Erhaltung der Bundesautobahnen ein Bundesautobahn-Telekommunikationsnetz errichtet. Dieses Telekommunikationsnetz ist der „Kritischen Infrastruktur“ nach der Ersten Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung gem. Anhang 7, zuzuordnen.

Parallel zu den Autobahnen, im Bereich der Straßengebietsgrenzen, verlaufen Streckenfernmeldekabel. Diese Autobahn-Telekommunikationskabelanlagen (ATK) sind Bestandteil eines bundesweiten Kommunikationsnetzes und dienen der flächendeckenden Versorgung der IT-Infrastruktur, der Autobahn-Notrufsäulen, verkehrstechnischer Einrichtungen, Betriebsfunksystemen und weiteren nachrichtentechnischen Diensten. Die ATK dürfen weder überbaut noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Im Bebauungsplanbereich sind die vorhandenen ATK zwischen der A 9 und dem Wildschutzzaun in einer mittleren Tiefe von 1 m verlegt. Eine Erweiterung der ATK über den genutzten Verlege- und Servicestreifen hinaus ist derzeit nicht vorgesehen. Bei der Verlegung von Energieversorgungsleitungen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind Start- und Zielgruben grundsätzlich mit einem Mindestabstand von 2 m zur ATK anzulegen und Parallelverlegungen zu vermeiden. Weitere Forderungen bleiben dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Während des Baus und dem künftigen Betrieb des Solarparks dürfen Anlagen der Außenwerbung jeder Art, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse des Blendgutachtens in die Planunterlagen aufzunehmen.

Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 9 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Auf eine ordnungsgemäße Entwässerung ist bereits im Rahmen der Bebauungsplanung zu achten.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage darf nicht die auf die Autobahn wirkenden Windströme zum Nachteil der Verkehrsteilnehmer beeinflussen. Seitenwinde sind negativ für das Fahrverhalten insbesondere von Fahrzeugen mit großen Windangriffsflächen (z. B. LKW mit Anhängern, Busse oder Wohnmobile). Speziell plötzlich auftretende Seitenwinde, z. B. nach einem Waldstück wie im Bereich des geplanten Vorhabens, bergen Gefahren. Daher ist sicherzustellen, dass seitliche Windströme bei Starkwindereignissen nicht noch durch die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage verschärft werden.

Sollten diese Anforderungen bei Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht umzusetzen sein, muss das Vorhaben so weit entfernt vom äußeren befestigten Fahrbahnrand geplant werden, dass die Gefahren ausgeschlossen werden können.

Daher ist zu prüfen, inwieweit die überbaubare Grundstücksfläche und gegebenenfalls auch die nicht überbaubare Grundstücksfläche hinter die 40 m Anbauverbotszone zurückzunehmen und die Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone als Flächen mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festzusetzen sind. Selbst dann ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 FStrG erfüllt werden und ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Anbauverbot für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren erreicht werden soll, entbindet dies nicht von einer gesonderten Antragstellung auf Ausnahme vom Bauverbot durch den künftigen Bauherrn beim Fernstraßen-Bundesamt. Eine etwaige Ausnahmegenehmigung würde nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Zusätzlich wäre im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für den Fall von kollidierenden Ausbaubauabsichten in der Anbauverbotszone eine vertragliche Rückbauverpflichtung in Verbindung mit einer Bürgschaftserklärung mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, abzuschließen.

Im Übrigen ist – unabhängig vom § 9 Abs. 8 FStrG – bereits aufgrund des Bauplanungsrechts bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

<p>zu beachten, dass die neu geplante und an die A 9 heranrückende Bebauung nach dem sogenannten „Veranlasserprinzip“ eine bereits bestehende Bebauung (Autobahn) zu berücksichtigen hat. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage würde als heranrückende Bebauung erstmals Konflikte auslösen. Für daraus resultierende Folgen muss die Bauleitplanung planerische Vorkehrungen im Sinne des Gebotes der planerischen Konfliktvermeidung treffen. Sollte die bestehende Bebauung durch die heranrückende Bebauung belastet werden, hat die heranrückende Bebauung so weit abzurücken, dass die drohenden Konflikte vermieden werden. Andernfalls ergäbe sich eine massive Schlechterstellung der Autobahnverwaltung, die von vornherein vermeidbar wäre.</p> <p>Der Abstand der Baugrenze zur Fahrbahnaußenkante der A 9 ist unter Beachtung der gesetzlichen Forderungen des § 9 FStrG und der gegebenen technischen Hinweise neu festzulegen. Der modifizierte Bebauungsplan ist mit der NL Nordost der Autobahn GmbH des Bundes, An der Autobahn 111, 16540 Hohen Neuendorf abzustimmen und erneut zur Prüfung vorzulegen.“</p>	
<p><b>2 GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG BERLIN-BRANDENBURG REFERAT GL 5</b>  Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  14467 Potsdam</p> <p><u>Schreiben vom 06.07.2023 – FNP-Teiländerung</u></p> <p>„Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:  x Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p>Mit dem vorliegenden Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks durch die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ geschaffen werden.</p> <p>Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 03.02.2023 erhalten. Die für die Bewertung der vorliegenden Planung relevanten Ziele sind seither unverändert, so dass diese Stellungnahme insoweit weiterhin Gültigkeit behält.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. 1 S. 235),</li> <li>• Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</li> </ul> <p>Bindungswirkung  Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

<p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>• Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</li> <li>• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>."</li> </ul>	
<p><b>3 LANDESAMT FÜR UMWELT</b> Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam</p> <p><u>Schreiben vom 18.07.2023 – FNP-Teiländerung</u></p> <p>„die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> <p>Sachstand Die Gemeinde Linthe plant im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBPl) "Energiepark Linthe" die Anpassung ihres rechtskräftigen Flächennutzungsplans (FNP). Diese Anpassung soll in Form der hier beantragten 5. Teiländerung des FNP erfolgen. Von der Teiländerung betroffen ist eine ca. 118 ha große Fläche südwestlich der Ortslage Linthe.</p> <p>Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)1 sind bei raumbedeutsamen</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>2</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>3</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>4</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>5</sup>, Erschütterungen anhand der Erschütterungs-Leitlinie<sup>6</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

#### Planumfeld

Die Änderungsfläche wird derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und auch entsprechend genutzt. Der Änderungsbereich befindet sich südlich der BAB<sup>9</sup> zwischen Rasthof Fläming und Ortslage Linthe. Das Umfeld des Änderungsbereichs besteht im Wesentlichen aus Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen, darüber hinaus befindet sich im Osten das Betriebsgelände einer Kiesgrube.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird durch die geplante Änderung eingehalten.  
Schutzanspruch

Da sich im Änderungsbereich kein Immissionsort im Sinne des BImSchG befindet und auch bei Realisierung der Planung nicht befinden wird, besteht hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes kein Schutzanspruch.

#### Immissionssituation

Vom Änderungsbereich gehen bei Realisierung der Planung Emissionen in Form von Lärm, Licht (Blendung) und elektromagnetischen Feldern aus. Auf Grund der konkreten örtlichen Verhältnisse ist jedoch erkennbar, dass das geplante Vorhaben am Standort realisierbar ist. In nachfolgenden Verfahren sind jedoch vertiefende Aussagen zur möglichen Blendwirkung sowie ggf. zu Lärm (in Abhängigkeit von den geplanten Standorten von Transformatoren und Wechselrichtern) erforderlich.

In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV<sup>7</sup> unterliegen.

#### Fazit

Die Hinweise werden berücksichtigt. Es wurde ein Blendgutachten erstellt. Die Ergebnisse des Blendgutachtens werden in die Planunterlagen aufgenommen. Das Blendgutachten kommt zu folgendem Fazit:

„Im Rahmen dieser Analyse wurden Gefahren durch Blendeffekte herausgearbeitet und festgehalten, welche Objekte vor Blendeffekten durch die PV-Anlage im Umfeld geschützt sein müssen. Bei den schutzbedürftigen Objekten handelt es sich um die Bundesautobahn A9, welche in westlicher Richtung an die PV-Anlage angrenzt. Es konnte gezeigt werden, dass die Auswirkungen der Reflexion auf die Autobahn, durch eine Vergrößerung des Neigungswinkels der ersten, an die Autobahn angrenzende, Modulreihe nachweislich eliminiert werden. Somit

<p>Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. lösbar. Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 Bau GB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.“</p>	<p>werden auch ohne weitere Sichtschutzmaßnahmen keine Blendwirkungen im Sinne der „Licht-Leitlinie“ auftreten. Eine Bebauung der Freifläche neben der Autobahn kann entsprechend der in Abbildung 3 gezeigten Belegung unter den vorangehend beschriebenen Anlagenparametern aus gutachtlicher Sicht im Hinblick auf die Vermeidung von Blendeffekten freigegeben werden.“</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse des Blendgutachtens in die Planunterlagen aufzunehmen.</p>
<p><b>4 BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM BODENDENKMALPFLEGE</b>  Wünsdorfer Platz 4-5  15838 Wünsdorf</p> <p><u>Schreiben vom 15.06.2023</u></p> <p>„Fachliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GV-BI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</li> <li>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</li> </ol>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

<p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren. Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.“</p>	
<p><b>5 LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE</b> Inselstraße 26 03046 Cottbus</p> <p><u>Schreiben vom 04.07.2023 – FNP-Teiländerung</u></p> <p>„im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechts-erhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Bergbauberechtigungen: Das angezeigte Planungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes der Bewilligung Belzig-Nord B (22- 1480), welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage). Die Bewilligung wurde am 11.02.1999 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 11.02.2049 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben. Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Die aktuelle Inhaberin der o. g. Bewilligung ist die Bad Belzig Kur GmbH</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

<p>Am Kurpark 15 14806 Bad Belzig Bergaufsicht/Steine- und Erdenbergbau: Östlich des Vorhabens liegt der Kiessandtagebau Linthe 2 (Betriebsstättennummer: 1 006). Im Kiessandtagebau fanden Gewinnungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes statt (Übersichtskarte, Anlage). Aktuell sind für diesen Bereich ein Abschlussbetriebsplan und ein Rahmenbetriebsplan zugelassen. Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des LBGR keine Einwände. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).“</p>	
<p><b>6 LANDESAMT FÜR BAUEN UND VERKEHR</b> Lindenallee 51 15366 Hoppegarten</p> <p><u>Schreiben vom 28.06.2023 – Außenstelle Cottbus - FNP-Teiländerung</u></p> <p>„den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Mit dem vorliegenden Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sollen die Darstellungen des FNP an die Planungen des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Linthe“ angepasst werden. Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, bezogen auf die Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, bestehen gegen die vorliegende FNP-Änderung keine Einwände. Ob und in welchem Umfang Belange der v. g. Bereiche im Einzelnen berührt sein könnten, wird bzw. wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

<p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.“</p>	
<p><b>7 LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG OBERFÖRSTEREI DIPPMANNSDORF (BRÜCK, LINTHE)</b> Waldfrieden 11 14806 Bad Belzig</p> <p><u>Schreiben vom 20.06.2023</u></p> <p>„Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
<p><b>8 LANDESBETRIEB STRAßENWESEN DIENSTSTÄTTE POTSDAM</b> Steinstraße 104-106 14480 Potsdam</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Abwägungsbelang</b></p>
<p><b>9 LANDESAMT FÜR ARBEITSSCHUTZ, VERBRAUCHERSCHUTZ UND GESUNDHEIT</b> Horstweg 57 14478 Potsdam</p> <p><u>Schreiben vom 03.07.2023</u></p> <p>„im Rahmen der Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass in diesem Planungsstadium die Belange des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit noch nicht berührt werden und daher keine Stellungnahme abgegeben wird.</p> <p>Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Übersendung der detaillierten Projektunterlagen durch das zuständige Bauordnungsamt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
<p><b>10 LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG</b> Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p><u>Schreiben vom 23.06.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

<p>„zu o. g. Planvorhaben bestehen aus Sicht der Ländlichen Flurneuordnung keine Einwendungen oder Hinweise. Eigene Fachplanungen werden nicht berührt und sind nicht in Vorbereitung. Eine gesonderte postalische Stellungnahme erfolgt nicht.“</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
<p><b>11 ZENTRALDIENST DER POLIZEI DES LANDES BRANDENBURG KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST</b> Am Baruther Tor 20 15806 Zossen</p> <p><u>Schreiben vom 23.06.2023</u></p> <p>„zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</a> Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link : <a href="https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899">https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899</a>“</p> <p><u>Ergänzendes Schreiben vom 11.09.2023</u></p> <p>„das von Ihnen beantragte Vorhaben liegt nach derzeitigen Erkenntnissen nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche. Eine Antragstellung ist daher nicht erforderlich. Sollten Sie dennoch die Antragstellung aufrecht erhalten, ist eine entsprechende schriftliche Information innerhalb der nächsten 4 Wochen Ihrerseits erforderlich. Eine Stellungnahme auf Antrag zur Ermittlung der Kampfmittelbelastung eines Grundstücks ist lt. Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und Kommunales gebührenpflichtig. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link <a href="https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kam121.t!ittelfr/1295899">https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kam121.t!ittelfr/1295899</a>.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

## 12 REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING

Oderstraße 65  
14513 Teltow

Schreiben vom 22.06.2023

„ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung: 1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1 Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07. Dezember 2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

Stellungnahme der Gemeinde

Die in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wurden bereits im vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt.

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell ergänzt.

### **Abwägungsvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die Begründung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung

<p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 15. Juni 2023 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 15. Juni 2023 gebilligt. In derselben Sitzung hat die Regionalversammlung beschlossen, für den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans 2027 der Region Havelland-Fläming das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange</p> <p>Im Rahmen der o.g. Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglicht werden.</p> <p>Der o.g. Planung stehen keine regionalplanerischen Belange entgegen.“</p>	<p>2027 der Region Havelland-Fläming redaktionell zu ergänzen.</p>
<p><b>13 LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK</b> Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig</p> <p><u>Schreiben vom 21.07.2023 – FNP-Teiländerung</u></p> <p>„mit Ihrem Schreiben vom 09.06.2023 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Linthe“ der Gemeinde Linthe.</p> <p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.</p> <p>Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachdienst Umwelt</li> </ul> <p>Untere Wasserbehörde</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Untere Wasserbehörde</p>

Gegenwertig stehen wasserrechtliche Belange dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe entgegen.

#### Nachforderung

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird richtiger Weise darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in der Schutzzone IIIA des Wasserwerkes Linthe befindet. Demnach sind die in den § 3 und 4 der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Verbote und Auflagen zu beachten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 14 ist die die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird, verboten.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung kann die untere Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 Befreiung erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Begünstigter im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“. Der Antrag auf Befreiung muss neben der UWB auch dem Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ vorgelegt werden.

Ein Antrag auf Befreiung gemäß § 8 Abs. der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe (5. Juni 2008) liegt derzeit nicht vor. Somit kann über den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe nicht entschieden werden.

#### Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Belange stehen dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe gegenwärtig nicht entgegen.

#### Weitergehende Hinweise

1. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ wurde im Auftrag des Vorhabenträgers ein hydrogeologisches Gutachten erstellt und der Antrag auf Befreiung von Verbot § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe vom 5. Juni 2008 gestellt. Die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden als Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Das Ergebnis des hydrogeologischen Gutachtens wird in die Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, das Ergebnis des hydrogeologischen Gutachtens in die Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m<sup>3</sup>) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL):

- Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

2.

Am 1. August 2023 treten die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) in Kraft.

Entsprechend sind bei einer Verwertung von mineralischen Abfällen (Boden, Bauschutt, Baggergut etc.) ab diesem Zeitpunkt die Materialwerte nach Anlage 1 der ErsatzbaustoffV i. V. m. den zulässigen Einbauarten nach Anlage 2 bzw.

Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

3 der ErsatzbaustoffV anzuwenden. Die technischen Regeln der LAGA M20 gelten ab dem 01.08.2023 nicht weiter.

Folgende ergänzende Vorgaben sind im Land Brandenburg zu beachten:

A. Erlass zur Regelung des Übergangs von landesrechtlichen Regelungen zur Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe zur ErsatzbaustoffV (EBV-Übergangserlass) vom 5. Mai 2023

B. Erlass zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243)

Ab sofort sollen mineralische Abfälle bereits an der Anfallstelle auf ihre Verwertbarkeit nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV hin untersucht und bewertet werden, um Brüche hinsichtlich der Verwertbarkeit mineralischer Ersatzbaustoffe ab 01.08.2023 zu vermeiden.

Hinsichtlich der Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart mit Spiegeleintrag in der Abfallverzeichnisverordnung gilt der in Nr. B genannte Erlass. Für nicht nach diesem Erlass untersuchte mineralische Abfälle gelten weiterhin die Schwellenwerte der Anlage IV Tabelle 4 der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 2. Juli 2020 (ABl. S. 699).

Ab sofort können mineralische Ersatzbaustoffe, welche durch Bauherrn oder Verwender auf Basis der Regelungen der ErsatzbaustoffV bewertet wurden, in technischen Bauwerken verwendet werden.

Bauherrn bzw. Verwender sollen in der Planung von Baumaßnahmen den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen prüfen (insb. Bestimmung der Einbauvoraussetzungen: höchster zu erwartender Grundwasserstand, Hauptgruppe der Bodenart), sodass der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe nach den Anforderungen der ErsatzbaustoffV ermöglicht wird. Es gilt der in Nr. A genannte Erlass.

Der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen, die in Anwendung der BTR-RC-StB 14 oder des Erlasses 5/1/06 des MLUV Brandenburg vom 1. Februar 2007 in eine Z-Klasse (Z 0, Z 1.1., Z 1.2, Z 2) nach LAGA M20 eingestuft wurden, ist zulässig, soweit die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe als gleichwertig einzustufen sind. Hierzu ist die Tabelle im Anhang im o. g. Erlass zu verwenden.

Weitere Hinweise zur Verwertung mineralischer Abfälle finden Sie unter:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/>

3.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk „Linthe“.

Für einen Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen innerhalb technischer Bauwerke (z.B. Trag- und Frostschutzschichten unterhalb Zuwegung, Terrasse etc.) sind ab dem 01.08.2023 die Anforderungen nach §19 Abs. 6 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einzuhalten.

Ein Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB), mit Ausnahme der unter § 19 Abs. 6, Nummer 1-5 ErsatzbaustoffV genannten MEB, ist der UAWB entsprechend § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV unter Verwendung der Musteranzeige (Voranzeige) nach Anlage 8 ErsatzbaustoffV spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Einbau schriftlich oder elektronisch inkl. notwendiger Unterlagen (Baugrundgutachten, Bestimmung HGW und Bodenart, vorgesehene Einbaumaterial etc.) anzuzeigen.

Der Abschluss der Einbaumaßnahme ist der UAWB darüber hinaus innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss unter Verwendung der Musteranzeige (Abschlussanzeige) und Angabe der tatsächlich eingebauten Mengen nach Anlage 8 ErsatzbaustoffV schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

4.

Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.

Untere Bodenschutzbehörde

Es ergeben sich keine Einwendungen.

Weitergehende Hinweise

Bodenverdichtungen

Schädliche Bodenveränderungen können durch die physikalischen Einwirkungen in den Boden bei Baumaßnahmen verursacht werden. Sie sind beginnend mit der Genehmigungsplanung abzuwehren.

Im südöstlichen Bereich der B-Planflächen liegen Bodenwertzahlen von bis zu 36 Bodenpunkten vor. Dies betrifft die Flurstücke 145, 146, 149, 150 und 151. Die Böden werden als verdichtungsempfindlich angesehen. Insbesondere für diesen Bereich sind nachfolgende Forderungen der UBB bereits im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

## Forderungen

1

Böden, die nicht unmittelbar bebaut werden, sind vor ungewollter Verdichtung zu schützen.

2

Die vorgesehenen Baubedarfsflächen, d. h. alle Lager-, Auftrags- und Baustelleneinrichtungsflächen, sind vor Baubeginn zu ermitteln und in einem Bodenschutzplan in Anlehnung an die DIN 19639 räumlich festzulegen. Flächen, die nicht baulich oder im Rahmen der Baumaßnahmen temporär genutzt werden, sind gesondert darzustellen und ggf. Schutzmaßnahmen gegen Befahren oder Materialablagen einzuplanen (z. B. Bauzaun).

3

Die vorgesehenen Baubedarfsflächen, die baubedingt befahren werden müssen oder zur Materialablage dienen, sind durch geeignete Maßnahmen gegen ungewollte Bodenverdichtung zu schützen (z. B. Lastverteilungsplatten). Die Tabelle 2 und das Nomogramm Bild 2 der DIN 19639 sind hierbei umzusetzen.

### Rechtsgrundlage:

Die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen ist in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Stand 16.07.2021) in § 3 definiert. Hierzu zählen auch Schäden (Schadverdichtungen) durch physikalische Einwirkungen in den Boden (BBodSchV § 3 Abs. 1 Nr. 3).

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weiterhin sind Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Nach § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) können für Böden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Bebauungsplan festgelegt werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.

Darüber hinaus ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2, Abs. 3 BBodSchG).

#### Altlasten

Die Flurstücke im Verfahrensgebiet/Vorhaben-gebiet sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert.

#### Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde hat folgende

#### Rechtserhebliche Hinweise

##### 1) Handlungsempfehlung des MLUK

Die Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) [<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf>] ist zu berücksichtigen.

##### 2) Daten, Naturschutzplanungen, Naturschutzmaßnahmen

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Linthe“ der Gemeinde Linthe (im Folgenden: B-Plan) liegen bei der unteren Naturschutzbehörde keine naturschutzfachlichen Gutachten, Untersuchungen oder Bestandsdaten von Arten vor. Die untere Naturschutzbehörde verfolgt darüber hinaus im Plangebiet gegenwärtig keine Naturschutzplanungen und bereitet auch keine Naturschutzmaßnahmen vor.

##### 3) Besonderer Artenschutz

Die als Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des B-Plans noch zu formulierenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten soweit wie rechtlich möglich festgesetzt, hilfsweise mittels städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde und der Vorhabenträgerin vereinbart werden. Sie sollten darüber hinaus in ein artenschutzrechtliches Konzept für die Nutzungsphase und für die Überwachung gemäß § 4c BauGB übertragen werden.

Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht den erforderlichen Erfolg haben, weil sich beispielsweise die zu begünstigenden Arten nicht oder nicht mit der angestrebten Revieranzahl im Maßnahmengebiet ansiedeln, sind sie bis zum Einstellen des Erfolges zu modifizieren. Gegeben

#### Untere Naturschutzbehörde

Die in der Handlungsempfehlungen genannten Ausschlusskriterien treffen für den Planungsbereich nicht zu (keine Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH/VS-Gebiete, keine n. § 30 BNatSchG geschützte Fläche/Naturdenkmale, keine Gewässer betroffen, geringe Bodenfunktionsbewertung, keine Moorböden).

Auch die Einhaltung der unter 2.2. der Handlungsempfehlung genannten einzelfallbezogenen Kriterien lässt sich in Bezug auf die Standorteignung positiv beantworten (geringe Landschaftsbildbewertung, keine Sichtverbindung zu Ortschaften, starke Störfunktion der Autobahn; keine Bodendenkmale).

Das artenschutzrechtliche Konzept wurde erarbeitet, ist im Maßnahmenplan dargestellt und wird als Anlage zum Durchführungsvertrag verbindlich. Dies beinhaltet eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen über ein Monitoring.

nenfalls ist dafür auf B-Plan-externe Maßnahmen zurückzugreifen, die dem Grunde nach bereits Bestandteil des artenschutzrechtlichen Konzeptes sein sollten.

Über die Durchführung und den Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde durch den Vorhabenträger unverzüglich und in geeigneter Weise zu unterrichten.

Um die von der Planung betroffenen Feldlerchen-Reviere nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen (im Folgenden: PV-FFA) mit hinreichender Sicherheit im Plangebiet zu etablieren, sind folgende Maßnahmen geeignet:

a) Errichtung einzelner Modulreihen-Paare mit vergrößertem Abstand von mindestens 9,73 m zueinander in gleichmäßiger Verteilung über das Plangebiet oder

b) Anlage und Unterhaltung von Blüh- mit Schwarzbrache-Streifen auf geeigneten Flächen entsprechend der Anlage Blüh- mit Schwarzbrache-Streifen (auch plangebietsextern)

Für ein Feldlerchen-Revier sind für Maßnahmen entsprechend a) und b) ca. 300 lfd. m einzuplanen.

Fachlicher Hintergrund der Maßnahme unter a) ist die Studie Solarparks - Gewinne für die Biodiversität; Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. [Hrsg.], 2019 ([https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119\\_bne\\_Studie\\_Solarparks\\_Gewinne\\_fuer\\_die\\_Biodiversitaet\\_online.pdf](https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf)). Danach wurde im Rahmen des deutschlandweiten Monitorings von PV-FFA festgestellt, dass die Feldlerche zur Besiedlung von PV-FFA zwischen den Modulreihen zwischen Mitte April und Mitte September von ca. 9 bis 17 Uhr besonnte Streifen von mindestens 2,5 m Breite benötigt. PV-FFA mit engerem Modulreihenabständen und ohne sonst geeignete Revierflächen werden von Feldlerchen nicht besiedelt. Insofern sind Annahmen, dass Feldlerchen-Reviere ohne weiteres Zutun in einer PV-FFA mit einer festgesetzten GRZ von 0,8 besetzt bleiben, unzutreffend.

Berechnung des erforderlichen Modulreihenabstands: In Linthe beträgt der Schattenwurf von 3,3 m hohen Objekten (4 m [maximal zulässige Höhe der Module] abzüglich 0,7 m [unterer Abstand der Module zur GOK]) am 15. April um 9 Uhr 7,23 m (siehe: <https://www.sonnenverlauf.de/#/52.1546,12.7861,12/2023.04.15/09:00/3.3/3>). 7,23 m (Schattenstreifen) + 2,50 m (besonnter Streifen) = 9,73 m (erforderlicher Modulreihenabstand)

Die aufgeführte Maßnahme b) wird aufgegriffen. Das ca. 16 m breite Flurstück 156 ist zukünftig dauerhaft bis zum Rückbau der PVA als Blüh- und Brachestreifen gem. den Ausführungshinweisen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzulegen. Der Geltungsbereich wird um das Flurstück 156 erweitert und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Zum Erhalt von Bruthabitaten der Feldlerche und der Wiesenschafstelze werden innerhalb der von der Belegung auszusparende Gasleistungs-trasse die Brutbedingungen verbessert und so der Brutraumverlust auf der Belegungsfläche ausgeglichen. Darüber hinaus wird eine ca. 13 ha große Fläche nicht mit Modulen belegt und dahingehend als weitere Ausgleichsfläche genutzt. Die v.g. Flächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

Die Konkretisierung erfolgt auf Bebauungsplanebene.

Die darüber hinaus vorgebrachten Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich, um das Flurstück

Die Maßnahme unter b) ist in geeigneter Weise rechtlich zu sichern und bis zum abgeschlossenen Rückbau der PV-FFA zu unterhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) ■ Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.

Mit Blick auf die in der Regel zwei jährlichen Bruten der Feldlerche sollten Mahd-Zeiten in PV-FFA ab Ende März eines jeden Jahres in folgender Weise gelten:

- 1. Schnitt Mitte Juni
- weitere Schnitte nur erforderlichenfalls, dann aber erst nach Mitte August

Das Mahdgut ist zu entnehmen, um den Boden auszuhagern. Terminanpassungen durch die ökologische Baubegleitung sollten möglich sein. Außerdem sollte der Hochschnitt (> 10 cm über Geländeoberkante) bestimmt werden. Daneben sollten auch Bindungen zum Mähschema getroffen werden: partielle Mahd der Fläche beispielsweise um einige Wochen versetztes streifenweisen Mähen nur jeder zweiten Modulreihe, Belassen von Mähinseln etc.

Die Vorgaben von Mahd-Zeiten, der Hochschnitt und Bindungen zum Mähschema sind wirksame Beiträge, die das Verletzen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, namentlich die Zerstörung von Gelegen oder das Töten von Jungvögeln am Boden brütender Vogelarten, verhindern können.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Rechtsfolge des § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG eine aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans absehbare Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes nur bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen nicht vorliegt, die von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

Das Besondere Artenschutzrecht ist als europäisches Gemeinschafts- und Bundesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Wege der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden.

156 zu erweitern.

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die für interne Naturschutzmaßnahmen vorgesehene Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB darzustellen.

#### 4) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Land Brandenburg von der Obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, die Anwendung der Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug der Eingriffsregelung (im Folgenden: HVE; [https://mlul.brandenburg.de/media\\_fast/4055/hve\\_09.pdf](https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf)) empfohlen.

Zur Förderung der Biodiversität wird angeregt, möglichst viele heimische Gehölzarten für die geplanten Gehölzpflanzungen festzusetzen, deren Standortansprüche im B-Plan-Gebiet erfüllt sind. Insofern wird auf die Anlage zur Gehölz-SchVO PM verwiesen ([https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare\\_Fachbereiche/FB\\_Umwelt\\_Landwirtschaft\\_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoelzschVO\\_KT-Beschluss2011\\_0.pdf](https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Umwelt_Landwirtschaft_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoelzschVO_KT-Beschluss2011_0.pdf)), die alle heimischen Baum- und Straucharten mit ihren Standortansprüchen enthält.

Es wird außerdem ausdrücklich auf die Einhaltung der Regelungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG, den Erlass über die Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203; [https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoeelze\\_2020](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoeelze_2020)) sowie die Handlungsanleitung gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zur Umsetzung des § 40 BNatSchG ([https://www.la.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung%20gebieteseigenes%20Pflanz-%20und%20Saatgut\\_Stand%2002.pdf](https://www.la.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung%20gebieteseigenes%20Pflanz-%20und%20Saatgut_Stand%2002.pdf)) hingewiesen. Es sind ausschließlich Gehölze und Saatgut aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden. Beim Saatgut sollten aus Gründen der Förderung der Biodiversität vorzugsweise kräuterreiche Mischungen festgelegt werden.

#### 5) Einfriedung

Es sollten weitergehende Festsetzungen zur Bauart und Transparenz der Einfriedung gemacht werden, um sicherzustellen, dass das Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigt wird. Im Übrigen halten Versicherer Einfriedungen von PV-FFA von 2 m Höhe für ausreichend. Diese Höhenbegrenzung ist ein Beitrag zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Verwendung von Stacheldraht ist aus Tierschutzgründen auszuschließen. Sofern keine Beweidung der PV-FFA geplant wird, sollte die Einfriedung zusätzlich ca. alle 30 m durch 30 cm hohe und breite Durchlässe für mittelgroße Säugetiere unterbrochen sein.

Die Anregungen und Vorgaben in Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Gehölzpflanzungen werden auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Sie werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:

- ▣ BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- ▣ BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- ▣ GehölzSchVO PM: Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011 (Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 11/2011)
- ▣ USchadG: Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

- Fachdienst Landwirtschaft

Die für das Planvorhaben vorgesehenen Flächen werden derzeit laut Feldblockkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark von der incofarming Agrarpro. GmbH, der NGH Agrar Nonnendorf GmbH (Teltow-Fläming) und dem Landwirt Thomas Syring bewirtschaftet. Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit den genannten Bewirtschaftern im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.

Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche, nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstützpunkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen.

Durch die aktuelle Novelle des EEG (Erneuerbare-Energiegesetz), die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energie-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen vom Fachdienst Landwirtschaft

Fachdienst Landwirtschaft

Die Hinweise des Fachdienstes Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

keine Bedenken gegenüber dem o.g. Planvorhaben vor.

- Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz

Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l x min<sup>-1</sup> für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W 405]

Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

- o Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
- o Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- o Entnahmestellen mit 400 l/min (24m<sup>3</sup> /h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
- o Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
- o Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m<sup>3</sup> /h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup> /h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.
- o Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über

Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz

Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

o Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.

Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen:

o Falls durch die Löschwasserentnahme in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen.

o Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen.

o Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben:

- offene Bebauung: 400 m
- geschlossene Bebauung: 300 m

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.

Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991 1 1/NA:2010-12 anzuwenden.

Die Zufahrt ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Feuerwehzufahrt“ zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

Für Gebäude oder bauliche Anlagen, die durch die vorgesehene Feuerwehzufahrt private Verkehrsfläche erschlossen werden und die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen oder tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche entfernt liegt liegen, sind im Verlauf der Feuerwehzufahrt privaten Verkehrsflächen bzw. an deren Ende Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die innerhalb dieses 50-Meter-Radius‘ liegen und von denen aus ein Löschangriff vorgetragen werden kann. Die Bewegungsfläche ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Sie muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

Bewegungsflächen können auch im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren auf ihren Grundstücken nachgewiesen werden, jedoch geht die dann zu versiegelnde Fläche von ca. 84 m<sup>2</sup> zu Lasten der BGF-II des Grundstückes.

Die Bewegungsflächen sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen (vgl. Liste der eingeführten techn. Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 Nr. 1) und, sofern sie nicht einem einzelnen Grundstück zugeordnet sind, durch die Gemeinde Linthe als Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

- **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Zum o.g. Vorhaben lag die Scoping-Vorlage mit Umweltbericht, Stand 23.03.2023 inklusive der zeichnerischen Festsetzung vor.

Planungsziel ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III A des durch die Verordnung des

#### Fachdienst Gesundheit

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ wurde im Auftrag des Vorhabenträgers ein hydrogeologisches Gutachten erstellt und der Antrag auf Befreiung von Verbot § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe vom 5. Juni 2008 gestellt. Die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden als Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Das Ergebnis des hydrogeologischen Gutachtens wird in die Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 5. Juni 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 14], S.196) ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Linthe.

Es sind die Ge- und Verbote für das Wasserschutzgebiet Linthe zu berücksichtigen.

Zudem sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in Wasserschutzgebieten im Einzelfall zu bewerten und es muss durch geeignete Auflagen der Schutzzweck gesichert werden, wie u.a. Festlegungen zu Bodenabtrag und Gründung, Ausführung von Rammprofilen oder Erdschraubenankern, Auffüllung zur Nivellierung für Baustraßen, Baumaschinenbetankung, Flächenansaat, Transformatoren und Panelreinigung.

Das Plangebiet liegt an der westlichen Grenze entlang der A9. In Bezug auf den Straßenverkehr und im weiteren Sinne auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, sind die Einflussfaktoren Blendung/Lichtreflektion der PV-Anlagen im weiteren Verfahren abzu prüfen und ggf. sind Schutzmaßnahmen durch natürlichen Sichtschutz, wie Hecken- und Baumstreifenbepflanzung vorzusehen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen

- Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Baudenkmalschutz

Im Planungsgebiet befinden sich keine Baudenkmale. Von der Planung sind allerdings folgende Objekte in der Umgebung betroffen:

- Kirche, Dorfkirche Linthe, spätromanischer Saalbau aus Feldsteinquadern, aus dem 13. Jh. mit leicht über Schiffsbreite vorspringendem stattlichen Westquerturm, orts- und landschaftsbildbildprägend, Obj.-Nr.: 09190268

Bei dem hier genannten Objekt handelt es sich gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz um ein Denkmal (Einzeldenkmal, Baudenkmal). Das Denkmal und dazugehörige Denkmalteile wurden rechtskräftig, nachrichtlich unter o.g. Objektnummern in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 BbgDSchG) eingetragen.

Einwendungen

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, das Ergebnis des hydrogeologischen Gutachtens in die Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Baudenkmalschutz

Die Hinweise der Unteren Denkmalschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Nach erneuter Prüfung der vorliegenden Unterlagen sowie der zur Ergänzung durch den Vorhabenträger vorgelegten Fotoaufnahmen aus Sicht der Dorfkirche, hat die Denkmalschutzbehörde bestätigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der vorgenannten Dorfkirche Linthe aufgrund der Entfernung und wegen fehlender Sichtverbindungen zur PVA nicht zu erwarten ist.

Keine, wenn nachfolgende Anforderungen eine Beeinträchtigung des o.g. Denkmals ausschließen können.

#### Anforderungen und Änderungen

1. Aufgrund der Größe der geplanten PV-Freiflächenanlage muss die Beeinträchtigung erneut geprüft und beurteilt werden. Die Auswirkung der geplanten Anlage auf vorhandene Baudenkmale ist vor einer Abwägung zu ermitteln, die entsprechenden Gutachten und Visualisierungen sind dem Antrag beizufügen. Zur Ermittlung und Darstellbarkeit der Auswirkungen hat das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als Denkmalfachbehörde Prüfkriterien und Aufgabenstellungen erarbeitet. Die Aufgabenstellung legt fest, dass:

Denkmale, bei denen aufgrund ihrer Lage, Topographie, Ausdehnung oder Raumwirksamkeit eine Beeinträchtigung anzunehmen ist, durch die Vorlage von Visualisierungen einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden müssen. Dabei sind Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten Anlagen anzufertigen. Die Darstellung der Anlagen muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit auf Grundlage optimaler Lichtverhältnisse erfolgen. Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und können zuvor mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden.

Die o.g. Denkmale und die geplante PV-Freiflächenanlage werden auf Grundlage der realen topografischen Bedingungen hinsichtlich einer möglichen Sichtbarkeit bzw. Auswirkung überprüft. In Fällen von nachweisbar optischen Verdeckungen der PVA in Richtung des o.g. Denkmals, kann der Untersuchungsumfang nach entsprechendem Nachweis verringert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gehölzgürtel oder Einzelbäume, welche als Sichtschutz die geplanten Anlagen verdecken, zukünftig nicht mehr vorhanden sein können.

Dem Fachgutachten sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen:

- Lageplan, Koordinaten, Geländehöhe und technische Angaben
- Auflistung und Darstellung (Lageplan) der zu untersuchenden Denkmale
  
- Visualisierungen
  
- Lageplan mit Darstellung aller Untersuchungsstandorte

- Auflistung aller technischen Angaben der Simulationen und Visualisierungen (Angaben zu Kamerastandpunkten und Referenzpunkten, Brennweite der Aufnahme u.a.)

Die Prüfung der Beeinträchtigung sollte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens absolviert werden, um in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren eine belastbare Bewertungsgrundlage vorliegen zu haben. So kann in nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren in der Regel auf Nachforderungen des Denkmalschutzes zu Einzelprüfungen verzichtet werden.

2. Da für nachfolgende Bauvorhaben die Auswirkungen auf bestehende Denkmale denkmalrechtlich und denkmalfachlich erneut geprüft werden, ist ein Hinweis auf die Denkmale in der Umgebung erforderlich. Zudem soll im Rahmen nachrichtlicher Übernahmen auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 bzw. § 20 des BbgDSchG hingewiesen werden.

Hinweise und Anregungen zum Baudenkmal-schutz

Für die Nutzungsbereiche in der näheren Umgebung von Einzeldenkmälern und in der Umgebung geschützter historischer Ortskerne ist eine Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden nicht nur sinnvoll, sondern denkmalrechtlich erforderlich. Es wird angeregt, die Denkmalbehörden frühzeitig in den folgenden Planungsprozess einzubinden, um Beeinträchtigungen der o.g. Denkmale bereits im Vorfeld auszuschließen. Gegebenenfalls kann durch die Errichtung von Sichtbarrieren und Pufferzonen in Form von Grünpflanzungen die Beeinträchtigung auf o.g. Denkmale minimiert werden. Für Abstimmungen und Konzeptionen dazu stehen die zuständigen Mitarbeiter und Fachreferenten der Denkmalbehörden beratend zur Verfügung (Michael Grass (UDB LK PM), michael.grass@potsdam-mittelmark.de; Sven Jeschke (BLDAM), sven.jeschke@bldam-brandenburg.de; Torsten Volkmann (BLDAM), torsten.volkmann@bldam-brandenburg.de).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als zuständige Fachbehörde eine ständige Fortschreibung der Denkmalliste betreibt. Aus diesem Grund können durch Objekte, welche die Kriterien für eine Ausweisung als Denkmal erfüllen, zukünftig zusätzliche Belange des Denkmalschutzes erhoben werden.

Bodendenkmalschutz

<p>Im unmittelbaren Bereich des o.g. Vorhabens sind derzeit keine geschützten Bodendenkmale gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.Mai 2004 (GVBL Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) bekannt.</p> <p>Jedoch ist zu vermuten, dass hier bislang unbekannte Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Dies lässt sich damit begründen, dass östlich der L85 viele Bodendenkmale bekannt sind. Die Topographie entspricht dem des Plangebietes.</p> <p>Es wird deshalb empfohlen, möglichst frühzeitig im Vorfeld geplanter Bau- und Erschließungsmaßnahmen eine Bestandsanalyse durchführen zu lassen. Diese kann zunächst unaufwendig und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion bestehen. Hieran anschließende Sondageschnitte - lediglich unter Humusabnahme bis auf das anstehende Substrat – ermöglichen eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen.</p> <p>Bodendenkmale sind geschütztes historisches Kulturgut, das bei Bau- und Erdarbeiten nicht ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis und im Falle der erteilten Erlaubnis nicht ohne vorherige wissenschaftliche Dokumentation und Bergung geschädigt oder zerstört werden darf (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei der Erhaltung der bestehenden Denkmalsubstanz Priorität einzuräumen ist.“</p>	<p><b>Bodendenkmalschutz</b></p> <p>Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
<p><b>14 AMT NIEMEGK</b> Großstraße 6 14823 Niemegek</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Abwägungsbelang</b></p>
<p><b>15 STADT TREUENBRIETZEN</b> Großstraße 105 14929 Treuenbrietzen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Abwägungsbelang</b></p>
<p><b>16 STADT BEELITZ</b> Berliner Straße 202 14547 Beelitz</p> <p><u>Schreiben vom 15.06.2023</u></p> <p>„zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans / der Änderung des Flächennutzungsplans teilen wir</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

<p>Ihnen mit, dass Belange der Stadt Beelitz durch die Planung nicht berührt sind. Seitens der Stadtverwaltung Beelitz werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.“</p>	
<p><b>17 STADT BRÜCK</b></p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt, dass die Belange der Stadt Brück durch den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Linthe“ und den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der benachbarten Gemeinde Linthe nicht berührt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
<p><b>18 GEMEINDE BORKHEIDE</b></p> <p><u>Schreiben vom 06.07.2023</u></p> <p>„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt, dass die Belange der Gemeinde Borkheide durch den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Linthe“ und den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der benachbarten Gemeinde Linthe nicht berührt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
<p><b>19 WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND „HOHER FLÄMING“</b> Gregor-von-Brück-Ring 20 14822 Brück</p> <p><u>Schreiben vom 20.07.2023 – FNP-Teiländerung</u></p> <p>„bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 09.06.2023 möchte ich hiermit die Stellungnahme für den WAV Hoher Fläming zum o.g. Sachverhalt abgeben. Im Schwerpunkt ist der WAV Hoher Fläming durch die Standortwahl vom geplanten „Energiepark“ betroffen. Daher möchte ich zu folgenden Punkten Bezugnehmen. Auszug: 5. FNP-Änderung „Energiepark Linthe“, Gemeinde Linthe übergeordnete naturschutzrechtliche Belange Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Naturpark, Nationalparks, Biosphärenreservate • Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt innerhalb der Schutzzone III A des durch die Verordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 5. Juni 2008 (GVBl.11/08, [Nr. 14], S.196) ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Linthe zu Gunsten des</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“.

- Aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone III A sind die in den § 3 und 4 der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Verbote und Auflagen zu beachten.

- Gem. § 8 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung kann die untere Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 Befreiung erteilen, wenn

a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Gem. § 2 der EEG-Novelle, die am 29.07.2022 bereits in Teilen in Kraft getreten ist, liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Wie bereits richtig dargestellt wurde, liegt die geplante Errichtungsfläche des „Energieparks“ vollständig in der WSZ 3 des Wasserwerks Linthe. Das Wasserwerk Linthe stellt die größte Wassergewinnungsanlage des WAV Hoher Fläming dar und versorgt somit ein Großteil der Kunden im Verbandsgebiet (ca.5000 Verbrauchsstellen). Bei jährlich steigenden Abnahmemengen wird mittelfristig über die Herstellung weiter Trinkwasserbrunnen für das Wasserwerk Linthe nachgedacht.

Das Wasserecht für das Wasserwerk Linthe ist damit bei der Oberen Wasserbehörde angesiedelt. Entsprechend dieser zentralen Bedeutung des Wasserwerks Linthe und zum Schutz der Trinkwasserressourcen wurden die genannten Wasserschutzzonen 2008 ausgewiesen.

Diese Wasserschutzzonen sollen die Trinkwasserversorgung nachhaltig schützen und sichern und es dem WAV HF somit ermöglichen, seine Aufgabe der Daseinsvorsorge für die Region (Mitgliedsgemeinden) zu erfüllen.

Im Rahmen der 5. Änderung des FNP „Energiepark Linthe“, sollen diese Schutzregelungen nun per Antrag bei der unteren Wasserbehörde außer Kraft gesetzt werden. Diese Vorgehensweise ist für den WAV HF nichtnachvollziehbar. Weiterhin heißt, " ... die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden".

Aus Sicht des WAV HF ist es nicht richtig den Ausbau der erneuerbaren Energien vorrangig vor die Absicherung der Grund-/Trinkwasserressourcen zu stellen und sinnvolle gesetzliche Schutzmechanismen auszuhebeln. Der Standort für das Wasserwerk Linthe wurde explizite am Ortsrand gewählt, um zukünftigen Planungen,

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ wurde im Auftrag des Vorhabenträgers ein hydrogeologisches Gutachten erstellt und der Antrag auf Befreiung von Verbot § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe vom 5. Juni 2008 gestellt. Die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden als Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Das Ergebnis des hydrogeologischen Gutachtens wird in die Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, das Ergebnis des hydrogeologischen Gutachtens in die Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

<p>Bauvorhaben, FNP Änderungen usw. durch die Ausweisung der Wasserschutzzonen nicht zu behindern. Somit erscheint es nicht plausibel, dass nun explizite die Wasserschutzzone 3A, in welcher die nachträgliche Bebauung untersagt ist, als neue Projektfläche ausgewählt wurde.</p> <p>Weiterhin ist das Thema Brandlast und Löschwasserversorgung für den geplanten „Energiepark“ nicht dargestellt worden. Löschwasserbrunnen sind im gesamten Plangebiet keine Option, da die Gefahr besteht die Speerschicht des bedeckten Grundwasserleiter zu beschädigen.</p> <p>Der Einsatz schwerer Maschinen zur Errichtung des „Energieparks“, welche im Havariefall wasergefährdende Stoffe in der WSZ 3A verlieren können, wird durch den WAV HF als Risikofaktor eingeschätzt.</p> <p>Fazit: Der WAV HF stimmt der geplanten Änderung des FNP nicht zu. Der WAV HF bittet zu prüfen, ob nicht andere Flächen außerhalb der WSZ für die Errichtung des geplanten „Energieparks“ genutzt werden können, da erhebliche Bedenken bezüglich der nachhaltigen Sicherung der Grundwasserressourcen im Zusammenhang mit der aktuellen Standortwahl bestehen.“</p>	
<p><b>20 ABWASSERZWECKVERBAND „PLANETAL“</b> Ernst-Thälmann-Straße 59 14822 Brück</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Abwägungsbelang</b></p>
<p><b>21 WASSER- UND BODENVERBAND „PLANE-BUCKAU“</b> <b>(BORKWALDE, LINTHE, GOLZOW, PLANEBRUCH)</b> Brandenburger Straße 66a 14778 Golzow</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2023</u></p> <p>„aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ gibt es zum geplanten Vorhaben keine Einwände, da Anlagen die der Unterhaltungspflicht des Verbandes unterliegen, hierbei nicht berührt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
<p><b>22 WASSER- UND BODENVERBAND „NUTHE-NIEPLITZ“</b> <b>(BORKHEIDE, BORKWALDE, BRÜCK, LINTHE)</b> Am Anger 13 14959 Trebbin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Abwägungsbelang</b></p>

**23 GDMCOM GESELLSCHAFT FÜR  
DOKUMENTATION  
UND TELEKOMMUNIKATION MBH**

Maximilianallee 4  
04129 Leipzig

Schreiben vom 17.07.2023 – FNP-Teiländerung

„bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang

Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle  
nicht betroffen  
Auskunft Allgemein

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet  
Thüringen-Sachsen) Schwaig b. Nürnberg  
nicht betroffen  
Auskunft Allgemein

ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig  
betroffen  
ONTRAS

VNG Gasspeicher GmbH Leipzig  
nicht betroffen  
Auskunft Allgemein

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.141358, 12.773452

Anhang - Auskunft Allgemein

Stellungnahme der Gemeinde

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
 VNG Gasspeicher GmbH  
 Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.“

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: Flächennutzungsplan Gemeinde Linthe: 5. Änderung, Parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe", hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stand März 2023

PE-Nr.: 06230/23

Reg.-Nr.: 10199/05

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	202.06	400	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Ketzin
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS), Gas Merk- oder Messstein (GS), Manettrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiser (BR), Kabel, Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb

Die Ferngasleitung der ONTRAS Gastransport GmbH war bereits im vorgelegten Vorentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes enthalten.

Die darüber hinaus vorgebrachten Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

**Keine Abwägung erforderlich**

<p>der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.  Er ist zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sightfrei zu halten und darf weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine ständige Erreichbarkeit des Schutzstreifens durch Personal und Technik ist zu gewährleisten.</p> <p>2. Die o.g. Ferngasleitung ist als Hauptversorgungsleitung in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.</p> <p>3. Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen Interessenberührungen durch geplante Nutzungsänderungen im Bereich o.g. FGL 202.06. Hierbei ist folgendes zu beachten:</p> <p>a. Bei der Planung/Errichtung von Photovoltaikanlagen ist ein Mindestabstand von 10 m beidseitig der Leitungsachse der o.g. Ferngasleitung 202.06 einzuhalten.</p> <p>b. Einer Anlage von Mikrohabitaten (Lesensteinhaufen, Grobsteinen, Holzstämmen u.Ä.) im Schutzstreifenbereich der FGL 202.06 wird nicht zugestimmt. Die Planung samt Begründung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>c. Alle Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sightfrei ist.</p> <p>4. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Vorentwurfs auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen.</p> <p>5. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>6. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p> <p>Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:  Leitungsschutzanweisung</p> <p>Anlagen/ Pläne:  Übersichtskarte“</p>	
<p><b>24 NBB NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG MBH &amp; CO. KG  REGIONALZENTRUM BRANDENBURG</b>  Großbeerenstraße 181-183  14482 Potsdam</p> <p><u>Schreiben vom 09.06.2023</u></p> <p>„vielen Dank für Ihre Nachricht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportal</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 u. 3 BauGB zur Abgabe einer Äußerung bzw. einer Stellungnahme im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens verpflichtet ist. Es handelt sich hierbei um eine</p>

<p>(LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.</p> <p>Die NBB kann kostenfrei über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.</p> <p>Der Zugang zum Leitungsauskuftsportal kann unter <a href="http://www.infrest.de">www.infrest.de</a> beantragt werden.</p> <p>Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nutzung des Portals, stehen Ihnen die Mitarbeiter der infrest, werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 810 gern zur Verfügung.</p> <p>Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!“</p>	<p>echte Rechtspflicht und nicht lediglich um eine Obliegenheit im eigenen Interesse, deren Verletzung allein Nachteile für die Behörde und die sonstigen Träger hätte, vgl. Krautzberger/Jaeger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 153. EI Januar 2024, § 4 Rn. 40.</p> <p>Der planenden Gemeinde steht insoweit ein Rechtsanspruch auf Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu, da ohne Stellungnahme, die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange repräsentierten öffentlichen Belange nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt und hierdurch Gemeinwohlinteressen beeinträchtigt werden können, vgl. Krautzberger/Jaeger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 153. EI Januar 2024, § 4 Rn. 40.</p> <p>Eine durch das beauftragte Planungsbüro zugunsten der Gemeinde eigenständig eingeholte Selbstauskunft über das Leitungsauskuftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH genügt diesen Anforderungen nicht. Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut um fristgerechte Abgabe einer Stellungnahme in dem vorliegenden Beteiligungsverfahren aufgefordert.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
<p><b>25 E.DIS AG</b> Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Abwägungsbelang</b></p>
<p><b>26 50HERTZ TRANSMISSION GMBH</b> Heidestraße 2 10557 Berlin</p> <p><u>Schreiben vom 09.06.2023</u></p> <p>„Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Abwägungsbelang</b></p>

**27 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
TECHNIK NIEDERLASSUNG OST  
PRODUKTION TECHNISCHE  
INFRASTRUKTUR 32**

Wilhelm-Bartelt-Straße 2  
16816 Neuruppin

Schreiben vom 19.07.2023

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Am Rand des Planbereiches bzw. im öffentlichen Straßenland befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom informieren:

- Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel),
- Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH ([www.infrest.de](http://www.infrest.de)) oder
- E-Mail: [Planauskunft\\_brandenburg@telekom.de](mailto:Planauskunft_brandenburg@telekom.de)

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989;

siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer TK-Linien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die TK-Linien besteht.

Wenn der Abstand von 2,50 m zwischen den Neupflanzungen und unseren Anlagen unterschritten wird, ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen. In diesem Fall ist die Vorlage der konkreten Planung Ihrerseits und eine gemeinsame Abstimmung geeigneter Schutzmaßnahmen für unsere TK-Linien erforderlich.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

**Keine Abwägung erforderlich**

<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB.</p> <p>Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.</p>	
<p><b>28 LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBÄNDE GBR HAUS DER NATUR</b>  Lindenstraße 34  14467 Potsdam</p> <p><u>Schreiben vom 21.07.2023 – FNP-Teiländerung</u></p> <p>„die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Die Gemeinde Linthe beabsichtigt in der Gemarkung Linthe, Flur 6, auf einer Fläche von ca. 118 ha eine Photovoltaik-Freiflächensolaranlage (PVA) errichten zu lassen. Das Plangebiet ist als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen, so dass für die die Umsetzung des Bauvorhabens die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird.</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Linthe an der Bundesautobahn A 9 und wird von weiteren landwirtschaftliche Nutz- und Waldflächen tangiert.</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände spielt für das Erreichen der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele und zur Umsetzung der Energiewende ein naturverträglicher Ausbau von PV-Anlagen eine wichtige Rolle.</p> <p>Zum Schutz von Natur- und Landschaft sollten v.a. Flächenkapazitäten im Innenreich (Wohn-, Industrie- u. Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden. Auch innovative Nutzungen wie „Agri-PV-Fläche“ in Betracht gezogen werden.</p> <p>Naturschutzfachliche Belange müssen bei der Standortwahl je nach standortspezifischen Gegebenheiten, hinsichtlich der Größe und Gestaltung der PV-Freiflächenanlagen und bei der Errichtung, dem Bau und dem Betrieb, der Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen sowie bei Wartung und Rückbau der PV-Freiflächenanlagen eine entsprechende Berücksichtigung finden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Standort des geplanten Vorhabens ist unter der Prämisse des notwendigen Ausbaus der regenerativen Energien aufgrund der Lage unmittelbar neben der A9, der Beanspruchung ausschließlich von Intensivackerflächen und einer jungen Ackerbrache, wegen fehlender Sichtverbindungen zu Siedlungen und der Lage außerhalb von Natur-/Landschaftsschutzgebieten im Vergleich zu Alternativstandorten als umweltverträgliche Ausbauvariante zu betrachten.</p> <p>Die Auswirkungen auf Arten werden auf Bebauungsplanebene durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände n. §§ 19 und 44 BNatSchG können so ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den zuständigen Fachgutachter zur Berücksichtigung im Umweltbericht weitergeleitet. Die Ergebnisse des Umweltberichtes werden in die Planunterlagen eingestellt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p>

<p>Grundsätzlich sind vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten, aufzuwerten und zu ergänzen.</p> <p>Aus Natur- und Landschaftsschutzsicht sollten PV-Freiflächenanlagen bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung errichtet werden.</p> <p>Gebieten mit hochwertigem Landschaftsbild und ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen besonders geschützter Arten) sind für die Bebauung von PV-Freiflächenanlagen auszusparen.</p> <p>Aus dem Umweltbericht (S.14 ff.) ist zu entnehmen, dass das Gebiet für die Avifauna im Allgemeinen als Nahrungshabitat, gerade für Großvögel wie Kornweihe, Merlin, Raufußbussard und im Besonderen für Feldlerchen (&gt;10 BP) als Brutraum einen hohen Stellenwert besitzt.</p> <p>Gerade im Hinblick weiterer Überbauungen von offenen Landschaftsbereichen im näheren Umfeld (u.a. BP „PV Rasthof Fläming Nord - Grabow“) kommt diesen Offenlandbereichen zunehmend mehr Bedeutung zu.</p> <p>PV-Freiflächenanlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Da durch PV-Freiflächenanlagen Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tierarten aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden, können die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Fauna nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Der bereits nachgewiesene Rückgang der Artenvielfalt wird durch Lebensraumverluste in Folge von Überbauung und Nutzungsänderungen wesentlich weiter vorangetrieben.</p> <p>Der Schutz der Biodiversität ist ein Gemeinwohlziel, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss. Deshalb sollte auch die Planung darauf abzielen, den Arten-/Natur/Landschaftsschutz neben der Bebauung gleichberechtigt zu betrachten.</p> <p>Es werden hier Bedenken angemeldet, da die Planfläche, wenn auch nur zeitlich begrenzt, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird und für den Landschaftsraum bereits eine Vielzahl ähnlicher Planvorhaben bestehen.</p> <p>Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren und die Zustellung des Abwägungsergebnisses mit Verweis auf §3 Abs. 1 UIG, vorzugsweise per E-Mail an <a href="mailto:info@landesbuero.de">info@landesbuero.de</a>.“</p>	<p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, den Umweltbericht anzupassen und die Ergebnisse in die Planunterlagen zu übernehmen.</p>
<p><b>29 BAD BELZIG KUR GMBH</b>  Am Kurpark 15  14806 Bad Belzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

<p><b>30 AMT BRÜCK – ABT. BRANDSCHUTZES</b> Ernst-Thälmann-Str. 59 14822 Brück</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
<p><b>B1 BÜRGER 1</b></p> <p><u>Schreiben vom 17.07.2023</u></p> <p>„da ich vor Jahren für die Festsetzung des WSG „Linthe“ im MLUL zuständig war, fällt mir nun auf, dass die Gemeinde dort o.g. B-Plan aufstellen und den FNP entsprechend ändern will.</p> <p>Nach § 4 Nr. 14 WSG-VO ist in der Zone III A die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird.</p> <p><a href="https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212313">https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212313</a></p> <p>Für eine Befreiung von dem Verbot müssen die rechtlich Voraussetzungen vorliegen (u. a. Atypik des Einzelfalls). Das ist m. E. nicht der Fall, da der VO-Geber frühzeitig erkannt hat, dass eine Bebauung hier dem Schutzzweck entgegensteht.</p> <p>PV-Module sind elektrische Anlagen, die im Brandfall (z. B. Grasbrand, elektrisch verursachter Brand) diverse Schadstoffe, wie Schwermetalle und Dioxine freisetzen können. Diese können durch Wasser in den Boden und damit in das Grundwasser ausgespült werden. Der sandige Boden hat keine besondere Schutzfunktion gegenüber Einträgen chemischen Schadstoffen mit hoher Persistenz in das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser. Deshalb ist die PV-Nutzung des WSG nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.</p> <p>Wichtig wären auch Abwägungsgrundsätze des „überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit“ für die EEG:</p> <p><a href="https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/zum-grundsatz-des-ueberragenden-oefentlichen-interesses-und-der-oeffentlichen-sicherheit/">https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/zum-grundsatz-des-ueberragenden-oefentlichen-interesses-und-der-oeffentlichen-sicherheit/</a></p> <p>Ein pauschaler Verweis wie im Umweltbericht ist demnach rechtlich nicht haltbar.</p> <p>M. E. darf dieser B-Plan nicht aufgestellt werden, da er gegen die WSG-VO verstoßen würde und</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ wurde im Auftrag des Vorhabenträgers ein hydrogeologisches Gutachten erstellt und der Antrag auf Befreiung von Verbot § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe vom 5. Juni 2008 gestellt. Die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden als Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Das Ergebnis des hydrogeologischen Gutachtens wird in die Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p> <p>Aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes „Linthe“ sind die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 - Richtlinien für den Trinkwasserschutzgebiete - vollumfänglich einzuhalten.</p> <p>Die Baueinrichtungsfläche als maßgebliche, potenzielle Gefährdungsquelle ist nur außerhalb der WSZ I und II erlaubt und nach Möglichkeit außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (z.B. westlich südlich der Kiesgrube) und/oder auf bereits befestigten Flächen zu positionieren. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Weiterhin sind die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausschließliche Verwendung wasserunbedenklicher Baustoffe/-materialien; Verzicht auf Recycling-material</li> <li>• ausschließliche Verwendung von Bioschmiermitteln und Bio-Hydraulikölen</li> <li>• Vorhalten von Universalbindemitteln, Ha-varie-Containern, Folien etc.</li> <li>• Sicherung aller Baumaschinen gegen Tropfverluste und auslaufende Kraftstoffe und Öle</li> <li>• Reinigung der Modulflächen ausschließlich mit Trinkwasser ohne Zusätze</li> </ul>

die Gründe für eine Befreiung faktisch nicht vorliegen.

Ich empfehle Ihnen, Ggf. nochmals Rücksprache mit der Wasserrechtlerin Frau Müller im MLUK von der Obersten Wasserbehörde zu halten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.“

- Löscharbeiten ausschließlich mit Wasser; Löschwasserversorgung erfolgt über Löschwasserkissen
- bauliche Anlagen mit einer Gründungssohle von mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand
- Vermeidung des großflächigen Bodenabtrags und zeitnahe Wieseneinsaat (Maßnahme A 1)
- Verwendung esterbefüllter Öltransformatoren ohne Mineralöleinsatz mit öl- und wasserdichten und feuerbeständigen Auffangwannen; Wartungs-turnus der Transformatoren 4 Jahre, monatliche Sichtkontrolle inklusive Dokumentation und Vorlage bei der Wasserschutzbehörde; bei festgestellten Schäden unmittelbare Reparatur
- Wartungsarbeiten an Geräten und Fahrzeugen sowie das Betanken außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes
- Ordnungsgemäße/witterungsgeschützte Lagerung von Kraft- und Betriebsstoffen sowie auswaschbaren/auslaugbaren Materialien

Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind nach dem Vorliegen der baurechtlichen Genehmigung zur Errichtung des Solarparks und nach Berücksichtigung der dortigen wasserrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen ggfs. zu konkretisieren bzw. zu erweitern.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, das Ergebnis des hydrogeologischen Gutachtens in die Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.